

Vereinbarung zum Mietvertrag

Zustimmung zur Haustierhaltung

Nachtrag Nr. 1 zum Mietvertrag vom

Vermieterin Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof, Mattenhof 25, 8051 Zürich

Mieter / Mieterin

Mietobjekt

Nr.

Gemäss dem mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag ist das Halten von Haustieren ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt. Auf Wunsch des Mieters gestattet die Vermieterin dem Mieter bis auf Weiteres die Haltung des folgenden Haustiers:

Haustier (bei Hunden Rasse):

Anzahl:

Bei Hunden Angabe Schulterhöhe,
wenn ausgewachsen:

1. Geltungsbereich

Die Vereinbarung wird ausschliesslich für das vorgängig erwähnte Tier getroffen. Jede Änderung bedarf einer neuen Vereinbarung.

2. Zertifikat Hundekurse

Der Hundebesitzer verpflichtet sich, Kurse in einer anerkannten Hundeschule zu absolvieren. Einzuzureichen sind: Zertifikat für Theoriekurs und Zertifikat für Welpen Kurs / Junghundekurs oder Erziehungskurs.

3. Beaufsichtigung

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörenden Grundstücke stets zu beaufsichtigen und immer an der Leine zu führen.

4. Tiergerechte Haltung

Der Mieter ist verantwortlich, den Heimtierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Heimtierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen.

5. Hausruhe

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Haustier nach vernünftigem Ermessen nicht gestört wird.

6. Wohnhygiene und Reinigungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Heimtierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken.

Belästigungen der Mitmieter durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch und umherliegende Tierhaare sind zu vermeiden.

Falls der Hund die allgemeinen Räume wie Treppenhof, Lift, Waschküche, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, beteiligt sich der Mieter direkt oder indirekt an der Reinigung und den Reinigungskosten.

Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, die Teppiche und Bodenbeläge auf seine Kosten mittels eines geeigneten Spezialgerätes zu reinigen oder reinigen zu lassen, sodass keine Geruchsspuren oder Tierhaare zurückbleiben.

Vom Haustier verschmutzte oder verdreckte (insb. durch Tierhaare oder Tierfell) Tücher, Liegeflächen, Kleidungsstücke usw. dürfen nicht in den allgemeinen Waschmaschinen/Tumbler gereinigt resp. getrocknet werden! Bei Waschmaschine und Tumbler, welche zum Mietobjekt gehören, muss vor dem Auszug ein umfassender Service durch einen Fachmann durchgeführt werden. Der Rapport ist bei der Übergabe vorzulegen.

7. Verunreinigung in der Umgebung

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung des Mietobjektes vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze aufzusuchen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebenen Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

8. Rücksichtnahme

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Heimtiers auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Heimtierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

9. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch das Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt.

10. Weitere Bestimmungen

Grundsätzlich ist in Mehrfamilienhäusern die Haltung von maximal zwei Hauskatzen erlaubt, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung leben. In Einfamilienhäusern und Wohnungen im Erdgeschoss sind höchstens zwei freilaufende Katzen erlaubt.

Der Einbau einer Katzentüre ist bewilligungspflichtig und die Ausführung hat zwingend professionell gemäss Angaben der Vermieterin zu erfolgen. Ein Gesuch ist auf der Geschäftsstelle einzureichen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Mietende oder Wohnungswechsel die Katzentüre auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Katzenleitern sind verboten - die Fassade ist nicht Bestandteil des Mietobjektes.

11. Unrechtsfolgen

Die Vermieterin ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Weiteres und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern die vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Haustier innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Kündigung wegzugeben. Wird das Tier über diese 30-tägige Frist hinaus trotzdem weiterhin behalten, liegt ein Verstoss gegen den Mietvertrag vor. Dieser Verstoss kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und damit zur Kündigung der Wohnung führen.

12. Schlussbestimmungen

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Heimtierhaltung gilt erst, nachdem dieser Anhang von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Die Vermieterin:

Der/Die Mieter: